In Ansehung d. Weiß die Buch:
druckherey, dem Vernemmen
nach, ordenlich erlehrnet;
Als wirdet derselbe, auf
Wohlverhalten, und in Beob:
achtung seiner übernommenen
obligationen, nur gegen 3.
Ducaten Tax, dan gewohnlich
Gewerbsteur, und Erheyrathen
d. jüngeren Gaßmayrischen
Tochter, item Beybringung seines
Geburth: und Lehrn = Briefs, auch
adimplierung all übriger, in den
Memorial sich verbundenen Con:
ditionen, für einem Innwohner
und Buchdruckher mit der gemäße:
nen Einbündung aufgenommen,
daß derselbe nit d. geringste, weder
Geist: od. Weltliches im Druckh
nemmen, wenig außgeben solle,
es seye dan, daß vorhero ein
und anders, löbl: Burgermaist:
lichen Ambt in Extensu vor:
gewisen, und dieser die Licenz
zum Druckh ertheilt werde. Die
Schgraferischen Gebrüeder aber, seynd
dahin anzuweisen, weilen zwey
Buchdruckher allhier erachtlich nit
subsistieren kinen, daß selbe auf
ande weiß sich bewerben sollen, wie
ihnen, als Burgers = Sohnen, an
handen gegangen werden möge.

Joseph Gaßmayr hiesig Stadt:
~~Bu~~ Buechdruckher, wollte solche
Profession, dem Carl Joseph
Weiß, von Gregenz gebürthig
gegen Erheyrathung seiner
Schwester Maria Anna Gaß:
mayrin, überlassen; bitten
also beede, umb d. ertheilenden
Verwilligung, und den Weiß
aufzunemmen.

Dargegen supplicieren die zwey
Schgraferische Gebrüeder hiesige Bur:
gers = Sohn Thomas und An:
toni, ihnen die Buechdruckherey
zu gestatten.

NB. Vermig weiterer Resolution v. 28.ten
Martii darauf, hat Buechdruckher Weiß,
bey druckhung privilegierter Buecher,
jederzeit auch ain Exemplar zu Raths
handen einzustellen; so in d. außge:
förtigten Urkundt ebenfahls bey:
gesetzt worden.